

## **Merkblatt für Anträge nach dem Landesblindengeldgesetz (LBlindG) – Anlage BL**

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen kurzen Überblick über die Leistungsansprüche und –voraussetzungen nach dem LBlindG. Grundlage ist das Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche vom 14.12.2001 in der derzeit geltenden Fassung.

### **Welcher Personenkreis ist anspruchsberechtigt?**

- Blinde
- hochgradig Sehbehinderte
- Gehörlose und
- schwerstbehinderte Kinder

### **Welche Behörde ist zuständig?**

Für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Mittelsachsen ist das Referat Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeld der Abteilung Soziales im Landratsamt Mittelsachsen, Außenstelle Mittweida, Am Landratsamt 3 (Haus A) in 09648 Mittweida zuständig.

### **Wo finde ich Anträge?**

Die Leistung ist schriftlich zu beantragen. Anträge finden Sie auf der Homepage des Landkreises unter: [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de) -> Bürgerservice -> Soziales und Gesundheit -> Soziales -> SGB IX / Schwerbehinderte und Landesblindengeld oder auch bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

### **Welche persönlichen Voraussetzungen müssen vorliegen?**

Leistungen werden für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Sachsen gewährt.

Der Antragsteller muss sein erstes Lebensjahr vollendet haben. Für den Nachteilsausgleich für schwerstbehinderte Kinder darf das Kind / der Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es darf kein Leistungsausschluss wegen des Bezugs einer zweckgleichen Leistung nach einem anderen Gesetz, z. B. Pflegegeld wegen Blindheit nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung, bestehen.

Seit 01.05.2010 kommt in Anwendung gültigen EU-Rechts ein Leistungsanspruch auch für Berechtigte in Frage, die für ein deutsches Unternehmen eine Beschäftigung im Ausland ausüben (Entsendung) bzw. für Anspruchsberechtigte, die keinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen haben, jedoch eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in Sachsen ausüben. Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz/gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen und einer Beschäftigung im EU-Ausland unterliegen den vorrangigen Leistungen der sozialen Sicherung des Beschäftigungsstaates, können jedoch gleichzeitig Anspruch auf die nachrangigen Leistungen des LBlindG haben. In diesem Fall muss ggf. eine Anrechnung wegen der Gewährung zweckgleicher Leistungen erfolgen.

### **Welche medizinischen Voraussetzungen müssen vorliegen?**

Folgende medizinische Voraussetzungen müssen nachgewiesen sein:

- a) für Blindengeld
  - vollständiges Fehlen des Augenlichts oder
  - Sehschärfe auf keinem Auge besser als 1/50 oder
  - gleichzeitige nicht nur vorübergehende andere Störung des Sehvermögens

- b) für den Nachteilsausgleich für hochgradig Sehschwache
  - Sehschärfe auf keinem Auge besser als 1/20 oder
  - gleichschwere Störung der Sehfunktion, die einen Grad der Behinderung 100 bedingt und Blindheit liegt noch nicht vor
  
- c) für den Nachteilsausgleich für Gehörlose
  - angeborene oder bis zum 7. Lebensjahr erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit, wenn allein wegen der Taubheit und der damit einhergehenden schweren Störung des Spracherwerbs ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist oder
  - bei später erworbener Taubheit / an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit, wenn allein wegen der Taubheit und der damit einhergehenden schweren Sprachstörung ein Grad der Behinderung 100 festgestellt ist
  
- d) für den Nachteilsausgleich für schwerstbehinderte Kinder
  - Ein Grad der Behinderung von 100 ist festgestellt.

**Wann beginnt der Leistungsanspruch?**

Der Anspruch beginnt ab dem Monat, in dem alle Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens ab dem Antragsmonat.

**Wann endet der Leistungsanspruch?**

Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die persönlichen und/oder medizinischen Voraussetzungen weggefallen sind.

**Wie hoch sind die einzelnen Leistungen?**

Das Blindengeld beträgt monatlich 333 €, für Kinder unter 14 Jahre 250 €.

Es unterliegt jedoch Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bei dauerhaftem Heimaufenthalt oder Bezug von Pflegeleistungen aus der gesetzlichen / privaten Pflegeversicherung oder nach beihilferechtlichen Vorschriften:

Bei dauerhaftem Heimaufenthalt und zumindest anteiliger Kostentragung durch

- a) Leistungen zur vollstationären Pflege wird das Blindengeld um 50 % auf derzeit 167,00 € gekürzt
- b) Mittel öffentlich-rechtlicher Leistungsträger wird das Blindengeld um diesen Betrag gekürzt, maximal um 50 % auf derzeit 167,00 €.

Beim Bezug von Pflegeleistungen wegen häuslicher Pflege, bei teilstationärer Tages- und Nachtpflege sowie stationärer Kurzzeitpflege erfolgt eine pauschale Anrechnung auf das Blindengeld –unabhängig davon, ob es sich um Sach- oder Geldleistungen handelt. Blindengeld steht dann in folgender Höhe zu:

<b>Pflegestufe</b>	Zustehendes Blindengeld für Erwachsene ab 01.01.2010	Zustehendes Blindengeld für Kinder < 14 Jahre ab 01.01.2010
<b>I</b>	221,00 €	138,00 €
<b>II</b>	190,00 €	125,00 €
<b>III</b>	167,00 €	125,00 €

Die genannten Leistungskürzungen gelten nicht für die nach dem LBlindG zu gewährenden Nachteilsausgleiche. Diese werden wie folgt gezahlt:

Nachteilsausgleich für hochgradig Sehschwache:	52,00 € monatlich
Nachteilsausgleich für Gehörlose:	103,00 € monatlich
Nachteilsausgleich für schwerstbehinderte Kinder*:	77,00 € monatlich

\* Der Nachteilsausgleich endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

***Können mehrere Leistungen nebeneinander gewährt werden?***

Ja, beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche wird unter bestimmten Voraussetzungen die Summe der Einzelleistungen gewährt.

***Ist Blindengeld oder ein Nachteilsausgleich einkommensabhängig?***

Nein, die Leistungen sind einkommens- und vermögensunabhängig.

***Was ist bei Änderungen in den persönlichen / gesundheitlichen Voraussetzungen zu tun?***

Aufgrund der gesetzlichen Mitteilungspflicht sind Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung nach dem LBlindG erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Darunter fallen z. B.: Umzug innerhalb Sachsens; Wegzug aus Sachsen; Aufnahme in ein Heim; Bewilligung von Pflegeleistungen oder Änderung der Pflegestufe; erfolgte Operationen bzw. Therapien für Erkrankungen, die zur Leistungsbewilligung nach dem LBlindG geführt haben.